



Gemeinde Weißenbach am Lech

PROTOKOLL

der Gemeinderatssitzung vom **13. Dezember 2016** um **19.00** Uhr

Anwesende Gemeinderatsmitglieder: Dreier Hans, Köppl Josef, Schweißgut Maria, Scheiber Petra, Lutz Manuel, Singer Christian, Lob Markus, Posch Thomas, Krabacher Alexander, Weirather Rene, Daniela Oberauer, Falger Christoph und Kastner Stefan.

Verlauf der Sitzung

Bgm. Dreier begrüßt die anwesenden Gemeinderäte sowie Gemeindesekretär Tschiderer, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung. Bgm. Dreier beantragt die Aufnahme des zusätzlichen Tagesordnungspunktes TOP 3) „Regelung Holzlagerplätze“. Der Gemeinderat stimmt der zusätzlichen Aufnahme einstimmig zu. Gegen die Tagesordnung sowie gegen das Protokoll der letzten Sitzung wird kein Einwand erhoben.

Tagesordnung:

TOP 1) Erweiterungsgebühr gemäß Wasserleitungsgebührenverordnung

TOP 2) Beratung und Beschlussfassung zur Änderung der Kanalgebühren- und Kanalverordnung – Einleitung Oberflächenwässer

TOP 3) Regelung Holzlagerplätze

TOP 4) Haushaltsplan 2017

TOP 5) ÖRK-Änderung Nr.19 – Schäfflershof Feineler Bettina

TOP 6) Flächenwidmungsplanänderung Nr. 43 – Schäfflershof Feineler Bettina

TOP 7)Allfälliges

TOP 1) Erweiterungsgebühr gemäß Wasserleitungsgebührenverordnung

Die Wasserleitungsgebührenverordnung sieht vor, dass im Falle von wesentlichen Erweiterungen der Wasserversorgungsanlage die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben kann. Gemäß § 6 der Wasserleitungsgebührenordnung erfolgt die Bemessungsgrundlage nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzählerstand des Vorjahres. Die Vorschreibung erfolgt im Jahr 2017.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, für den Bauabschnitt „Verbindung der Wasserleitung von Tschiederer Margit bis Scheiber Annemarie“ eine einmalige Erweiterungsgebühr einzuheben. Weiters beschließt der Gemeinderat einstimmig, den Betrag von € 36.000.-, umgelegt auf den Wasserverbrauch aus dem Vorjahr (2016) den einzelnen Haushalten vierteljährlich vorzuschreiben.

TOP 2) Beratung und Beschlussfassung zur Änderung der Kanalgebühren-verordnung – Einleitung Oberflächenwässer

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die vorgelegte Kanalgebührenverordnung vom 13.12.2016 - siehe Aushang an der Amtstafel.

Insbesondere wird auf § 3 Punkt 6 Niederschlagswässer hingewiesen.

„Bei Einleitung von Niederschlagswasser in die Oberflächenentwässerungsanlage wird zusätzlich pro Jahr eine Benützungsgebühr auf Grundlage der abflussrelevanten

Entwässerungsfläche berechnet. Die auf ganze m² zu rundende abflussrelevante Entwässerungsfläche ist die Summe aller abflussrelevanten Dachflächen und befestigten Bodenflächen. Begrünte Bodenflächen sind von der Benützungsgebühr ausgenommen, Punktuelle Versickerungen sind nicht erlaubt“.

Höhe der Gebühr:

Von 1m ² bis 100 m ² abflussrelevante Entwässerungsfläche	€ 30,00
Von 101m ² bis 200 m ² abflussrelevante Entwässerungsfläche	€ 58,00
Von 201m ² bis 300 m ² abflussrelevante Entwässerungsfläche	€ 84,00
Von 301m ² bis 400 m ² abflussrelevante Entwässerungsfläche	€ 108,00
Von 401m ² bis 500 m ² abflussrelevante Entwässerungsfläche	€ 130,00
Von 501m ² bis 600 m ² abflussrelevante Entwässerungsfläche	€ 150,00
Von 601m ² bis 700 m ² abflussrelevante Entwässerungsfläche	€ 168,00
Von 701m ² bis 800 m ² abflussrelevante Entwässerungsfläche	€ 184,00
Von 801m ² bis 900 m ² abflussrelevante Entwässerungsfläche	€ 198,00
Von 901m ² bis 1.000 m ² abflussrelevante Entwässerungsfläche	€ 210,00
Von 1.001m ² bis 1.500 m ² abflussrelevante Entwässerungsfläche	€ 230,00
ab 1.501m ² abflussrelevante Entwässerungsfläche	€ 250,00

TOP 3) Regelung Holzlagerplätze

Bgm. Dreier berichtet vom Abschluss der Regelung der Holzlagerplätze (Gemeinde-Öffentliches Gut) und daß nun einigermaßen Ordnung und Gleichheit herrscht. Die unterschiedliche Holzplatzgröße zwischen Gemeindeplätzen und Plätzen des öffentlichen Gutes wurden auf gleich große Plätze angepasst(50m²). Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das bisherige Jahrespachtgeld von derzeit € 2,- /m² auf € 0,50 /m² zu senken. Weiters beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass eine Überschreitung der 50m² Holzplatzgröße mit € 3,- /m² vom gesamten in Anspruch genommenen Platz berechnet wird.

TOP 4) Haushaltsplan 2017

Bgm. Dreier bringt dem Gemeinderat die größten geplanten Maßnahmen zum Haushaltsplan 2017 zur Kenntnis. Diese betreffen diverse Erschließungen wie Wasser-Kanal- und Strassenbauten sowie den Bau des Ableitungskanals Gaicht.

Der Haushaltsplan für das Jahr 2017 weist somit im ordentlichen Haushalt an Einnahmen und Ausgaben den Betrag von € 3.027.600 auf.

Im außerordentlichen Haushalt sind Einnahmen und Ausgaben in der Höhe von € 450.000 vorgesehen. Der Haushaltsplan beträgt somit insgesamt € 3.477.600 und wurde vom Gemeinderat einstimmig genehmigt. Weiters wurde der mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2018 - 2021 einstimmig beschlossen.

Die für die Genehmigung der Jahresrechnung zu erläuternde Betragshöhe des Unterschiedes zwischen vorgeschriebenen und veranschlagten Beträgen wird vom Gemeinderat einstimmig mit € 15.000 festgesetzt.

TOP 5) ÖRK-Änderung Nr.19 – Schäfflershof Feineler Bettina

Der Gemeinderat der Gemeinde Weißenbach am Lech hat in seiner Sitzung am 13.12.2016 gemäß § 71 Abs. 1 in Verbindung mit § 64 Abs.1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBL.Nr. 101, beschlossen, den vom Architekturbüro Walch ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen

Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Weißenbach am Lech vom 15.11.2016, RWe-16015-01, durch **vier Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde vor: Änderung des Gst. 5332 von landwirtschaftlicher Fläche in Bauentwicklungsland W13,Z-1,D-1.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt vom 15.12.2016 bis 16.01.2017.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext und Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter <http://www.weissenbach.tirol.gv.at/Gemeindeamt/Politik/GR-Sitzungsprotokolle> einzusehen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde Weißenbach am Lech ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Weißenbach am Lech eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

TOP 6) Flächenwidmungsplanänderung Nr. 43 – Schäfflershof Feineler Bettina

Der Gemeinderat der Gemeinde Weißenbach am Lech hat in seiner Sitzung am 13.12.2016 gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, beschlossen, den vom Architekturbüro Walch ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Weißenbach am Lech vom 15.11.2016, RWe-16016-01, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Weißenbach am Lech im Bereich des Grundstückes 5332, KG Weißenbach am Lech, von derzeit „Freiland“ in künftig „Wohngebiet“ gemäß § 38 (1) TROG 2011 vor.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt vom 15.12.2016 bis 16.01.2017.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter <http://www.weissenbach.tirol.gv.at/Gemeindeamt/Politik/GR-Sitzungsprotokolle> einzusehen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde Weißenbach am Lech ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Weißenbach am Lech eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

TOP 7) Allfälliges

Bgm. Dreier berichtet vom heute stattgefundenen Gespräch mit dem Obmann Thomas Kerle und dem Schriftführer Wolfgang Kraussler vom Verein Moosberglift. Er stellte fest, dass die Liftanlage in einem ordentlichen Zustand ist und bedankt sich beim Verein Moosberglift für ihren Einsatz.

Beginn der Sitzung: 19.00 Uhr – Ende der Sitzung: 21.15 Uhr

Der Bürgermeister:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Heinrich', is written over a horizontal line.

angeschlagen am: 14.12.2016

abgenommen am: